

Der Verbandsvorsitzende

Haus & Grund Schleswig-Holstein, Postfach 23 07, 24022 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Postfach 7121

24171 Kiel

**Haus & Grund Schleswig-Holstein**  
Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-,  
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Ihr Zeichen L 212

Unser Zeichen Kj

Ansprechpartner Rechtsanwalt Hans-Henning Kujath

Datum 24.09.2008

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinrichtungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG)  
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2115**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. Juli 2008 und nehmen gern zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinrichtungen Stellung.

Wir sind der Ansicht, dass es eines solchen Gesetzes nicht bedarf. Darüber hinaus halten wir es für bedenklich, dass jeweils selbstständige ortsrechtliche Verordnungen erlassen werden können, die zu unterschiedlichen Vorgaben im Lande führen.

Zunächst einmal können wir im Rahmen unserer Beratungen nicht feststellen, dass ein erhöhter Klärungsbedarf hinsichtlich von Brauchtumsfeuern oder Baulärm in Kurorten besteht.

Eine Zunahme von Brauchtumsfeuern haben wir nicht feststellen können. Im Übrigen dürfte ein solches Feuer je Ortschaft pro Jahr nur einmalig, höchstens zweimalig, stattfinden. Dies stellt sich für uns als keine Zunahme dar, auf die mit einem neuen Gesetz zu reagieren wäre. Darüber hinaus trägt nach unserer Auffassung eine solche Veranstaltung dazu bei, dass der Zusammenhalt der Gemeindemitglieder untereinander gestärkt wird. Im Rahmen einer Abwägung zwischen den Interessen der Betroffenen kann daher die mit den Feuern verbundene Einschränkung von Anwohnern vernachlässigt werden, da zumeist aus sicherheitstechnischen Gründen die Feuer außerhalb der bebauten Flächen durchgeführt werden und somit lediglich ein ganz geringer Adressatenkreis negativ betroffen ist.

Da, wie geschildert, zu erwarten ist, dass die weit überwiegende Mehrheit das jeweilige Ereignis befürwortet und die Beeinträchtigung hinzunehmen ist, sollte eine weitere Einschränkung durch jeweiliges Ortsrecht nicht erfolgen.

Hinzukommend ist auf die Begründung des Gesetzesentwurfes abzustellen, wonach die Konflikte gerade in den tourismusgeprägten Gemeinden bestünden. Nach unserer Ansicht ist die Attraktivität eines Tourismusgebietes nicht ausschließlich landschaftsbezogen. Stattdessen geht die Akzeptanz durch Urlauber einher mit dem Interesse an Unterhaltung. Dies kann in ganz unterschiedlichen Formen umgesetzt werden. Unter anderem habe sich gerade „Brauchtumsveranstaltungen“ für Auswärtige und Einheimische als Magnet entwickelt, so dass durch solche Veranstaltungen nach unserer Ansicht das Förderungsziel aus der Entwurfsbegründung gerade gefördert wird.

Ähnlich verhält es sich mit Bautätigkeiten in Kurorten. Auch hier haben wir kein vermehrtes Aufkommen feststellen können. Darüber hinaus erklärt es sich von selbst, dass ein attraktives Umfeld zu einer Steigerung der Besucherzahlen führt. Wenn also der Tourismus gefördert werden soll, sind auch die Rahmenbedingungen in einem Maß anzupassen, der den bereits bestehenden Tourismus nicht zu sehr einschränkt.

Nach unserer Ansicht sind die bisher geltenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausreichend, um eine unangemessene Beeinträchtigung zu unterbinden. Eine unterhalb der Gefahrenschwelle liegende Ermächtigungsgrundlage zur Verhinderung von Immissionen ist weder gewollt noch erforderlich. Vielmehr sind gewisse Immissionen einfach schlichtweg hinzunehmen.

Darüber hinaus ist die Landesregierung mit dem Ziel angetreten die Bürokratie abzubauen. Durch dieses Gesetz würde jedoch, ohne eine vorliegende Notwendigkeit, weitere Bürokratie geschaffen und das Ziel daher verfehlt.

Im Übrigen beziehen wir uns auf die Stellungnahme des Arbeitskreises Eigentum und Naturschutz, die Ihnen bereits zugegangen ist.

Wir schlagen daher vor, von diesem Gesetz Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jochem Schlotmann